

Peter Schubert

Von: Gass Andreas <Andreas.Gass@bay-gemeindetag.bayern.de>
Gesendet: Dienstag, 8. März 2022 16:52
An: Peter Schubert
Betreff: Geschäftsordnung, Berechnung Wertgrenzen

Hallo Herr Schubert,

die Wertgrenzen in der Geschäftsordnung dienen einer klaren und rechtssicheren Abgrenzung der Organzuständigkeiten, weshalb ausschließlich auf den konkreten Vertragsinhalt abzustellen ist. Die Gegenrechnung mit möglicherweise ersparten Aufwendungen etc. würde diesen Regelungszweck konterkarieren. Enthält der gegenständliche Vertrag also eine Verpflichtung der Stadt zur Zahlung von 700 € p.a. über eine Laufzeit von 25 Jahren, dann ergibt dies einen für die Bestimmung der Organzuständigkeit maßgeblichen Betrag von 17.500 €.

Man hätte natürlich den Pachtvertrag auch von den übrigen Zuschüssen trennen können, solange dies nicht den Anschein des Rechtsmissbrauchs (Umgehung der Organkompetenzen) hat (z.B. Pachtverhältnis auf 25 Jahre, Zuschüsse getrennt davon unter Vorbehalt der Haushaltssituation oder zeitlich enger befristet bzw. allgemein (erhöhte) Zuschüsse an den OGV). Im Übrigen könnte man beim Verzicht auf einen Pachtzins auch die Frage nach der Einhaltung des Art. 75 Abs. 3 GO aufwerfen (Ihren Ausführungen zufolge scheint die Streuobstwiese tatsächlich aber eher eine Art „Liebhaberei“ ohne Ertragsmöglichkeiten zu sein? Oder hätte man „auf dem Markt“ doch einen Pachtzins erzielen können, was dann auch wieder gegengerechnet werden müsste....).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Gaß
Direktor

Bayerischer Gemeindetag
Dreschstraße 8
80805 München
Tel. 089 360009-19
E-Mail: andreas.gass@bay-gemeindetag.de
Homepage: www.bay-gemeindetag.de



Diese E-Mail enthält vertrauliche Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie uns bitte umgehend und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet.

Von: Peter Schubert <peter.schubert@stadt-wassertruedingen.de>
Gesendet: Donnerstag, 3. März 2022 14:10
An: Gass Andreas <Andreas.Gass@bay-gemeindetag.bayern.de>
Cc: Stefan Ultsch <Stefan.Ultsch@stadt-wassertruedingen.de>
Betreff: Wertgrenzen

Hallo Herr Dr. Gaß,

in unserer Geschäftsordnung ist festgelegt, dass der Bürgermeister bis zu einer Höchstgrenze von 5000 Euro Verträge schließen kann, dies als laufende Angelegenheit ohne den Stadtrat zu beteiligen.

Es wurde jetzt ein Pachtvertrag geschlossen mit dem Obst- und Gartenbauverein Wassertrüdingen; dieser erhält eine Streuobstwiese, die er pflegt und nutzt, pachtfrei zur Verfügung gestellt. Es wurde festgelegt, dass der OGV eine Jahrespauschale in Höhe von 200 Euro erhält für die Pflege der Fläche. Zudem eine Pauschale von 500 Euro/Jahr für die Baumpflege.

Eine findige Stadträtin hat jetzt Beschwerde eingelegt; rechne man z.B. die 200 Euro auf eine Dauer von 25 Jahren (Vertragslaufzeit), werde die Höchstgrenze von 5000 Euro erreicht, somit hätte der Bürgermeister den Vertrag nicht ohne Stadtrat unterzeichnen dürfen.

Die Verwaltung ist da anderer Meinung, da Pflegearbeiten (und auch Baumschnittarbeiten) dem Grunde nach ja nichts mit der Pacht zu tun haben, sondern auf öffentlichen Flächen oder Flächen im Privateigentum der Stadt immer gesondert vergeben werden. Zudem spart die Stadt im Gegenzug rund 1000 Euro pro Jahr ein, da der Bauhof nicht aktiv werden muss (Arbeitsstunden, Maschinenstunden, etc.). Somit würde die Stadt ja sogar Minderausgaben haben und der Bürgermeister hätte den Vertrag zurecht als laufende Angelegenheit vergeben können.

Bonmot ist, dass der Bauausschuss bereits im Jahr 2018 dem Grunde nach beschlossen hatte, dem Obst- und Gartenbauverein die Fläche zu überlassen im Rahmen eines Pachtverhältnisses.

Die Kernfrage ist aber:

- Können Pflegearbeiten, die sonst gesondert vergeben und abgerechnet würden, in die Höchstgrenze im Hinblick auf den Abschluss eines Vertrages (siehe Geschäftsordnung) eingerechnet werden?
- Können die Minderausgaben bei der Ermittlung der Höchstgrenze gegengerechnet werden, sofern die Pflegearbeiten in die Höchstgrenze eingerechnet werden müssen?

Mit freundlichen Grüßen

Peter Schubert
Geschäftsleiter der Stadtverwaltung
Geschäftsführer "Bayerische Gartenschau 2019"
Tel.: 09832/682237 oder Tel.: 0171/2625649

